

Aktenzeichen:
10 RV 863/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 14. März 1963

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 14. März 1963, an der mit-
gewirkt haben

Bundesrichter	S a u t t e r	
	als Vorsitzender,	
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß	und
Bundesrichter	Dr. B r o c k e	
	als weitere Berufsrichter,	
Bundessozialrichter	B o u r b e c k	und
Bundessozialrichterin	B e c k e r	
	als ehrenamtliche Richter	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 18. Juni 1959
aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung
an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem abschlie-
ßenden Urteil vorbehalten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Durch Bescheid vom 22. Juni 1950 waren bei dem Kläger u.a. "Nierenkolik, zeitweilig noch Beschwerden; Zuckerausscheidung im Urin" als Schädigungsfolgen ohne Anspruch auf Rente anerkannt worden. Dem Bescheid lag ein Gutachten des Facharztes für innere Krankheiten Dr. W----- vom 25. Mai 1950 zugrunde, der diese Gesundheitsstörungen in dem Gutachten unter "Körperschäden in ursächlichem Zusammenhang mit dem Wehrdienst oder der Kriegseinwirkung" eingetragen und unter der Rubrik "Besondere Maßnahmen" vorgeschlagen hatte, durch eine stationäre Untersuchung feststellen zu lassen, ob es sich um einen echten Infektdiabetes handele. Im Dezember 1952 beantragte der Kläger mit der Begründung, die anerkannte Zuckerkrankheit habe sich verschlimmert, Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Auf Grund des von Dr. K----- erstatteten Gutachtens vom 8. Oktober 1953 lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) durch Bescheid vom 1. Dezember 1953 die Rente auch nach dem BVG ab, weil die Zuckerharnruhr und das Nierensteinleiden nicht auf Einwirkungen des Wehrdienstes zurückzuführen seien. Der Widerspruch des Klägers wurde zurückgewiesen.

Mit der Klage hat der Kläger vor allem geltend gemacht, die Zuckerkrankheit habe sich schon im Jahre 1944 bemerkbar gemacht; dies habe der damalige Truppenarzt Dr. Sp----- bescheinigt. Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 1. Februar 1956 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und den Beklagten verurteilt, "Nierenkolik, zeitweise noch Beschwerden, und Zuckerausscheidung im Urin" weiterhin als Schädigungsfolgen anzuerkennen und an den Kläger vom 1. April 1953 an Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 25 v.H. zu zahlen. Begründet hat das SG sein Urteil damit, daß die frühere Anerkennung dieser Gesundheitsstörungen nach § 85 BVG aufrechterhalten werden müsse.

Nach Einlegung der Berufung hat der Beklagte durch Berichtigungsbescheid vom 4. September 1956 gemäß § 41 des Gesetzes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

- 3 -

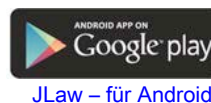
über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VerwVG) den Bescheid vom 22. Juni 1950 aufgehoben, weil es außer Zweifel stehe, daß dieser Bescheid im Zeitpunkt seines Erlasses tatsächlich und rechtlich unrichtig gewesen sei. Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 18. Juni 1959 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage - auch gegen den Berichtigungsbescheid - abgewiesen. Es hat ausgeführt, der nach § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gewordene Berichtigungsbescheid sei rechtmäßig, da die Anerkennung eines Nierensteinleidens und einer Zuckerharnruhr zweifellos unrichtig gewesen sei. Das grundsätzlich anlagebedingte Steinleiden könne nur ausnahmsweise auf wehrdienstliche Einflüsse zurückgeführt werden, wobei insbesondere Ruhrerkrankungen, Schädigungen durch den Aufenthalt in tropischen oder subtropischen Gebieten und fokale Infekte während des Wehrdienstes in Betracht kämen. Derartige Einwirkungen seien weder behauptet worden noch ersichtlich. Im übrigen könne ein einzelner durch wehrdienstliche Einwirkungen ausgelöster Kolikanfall als Schädigungsfolge nur im Sinne einer einmaligen Verschlimmerung anerkannt werden. Das Gutachten von Dr. W===== sei zweifellos insofern unrichtig gewesen, als eine Nierenkolik zur Zeit der Begutachtung nicht vorgelegen habe. Nach den Angaben des Klägers seien auftretende Kolikanfälle während des Wehrdienstes im Lazarett behandelt worden und nach der von Dr. K===== aufgenommenen Krankengeschichte habe der Kläger - ebenfalls nach seinen Angaben - zwischen 1947 und 1952 keine Nierenkoliken oder Nierenbeschwerden gehabt. Zweifellos unrichtig sei auch die Anerkennung der Zuckerharnruhr. Dieses Leiden sei seiner Natur nach ebenfalls anlagebedingt, so daß allenfalls eine durch den Wehrdienst bedingte Verschlimmerung in Betracht kommen könne. Eine Verschlimmerung könne insbesondere auch durch seelische Traumen, durch schwere, mit hohem Fieber verbundene Infektionen oder durch eine langdauernde, unzweckmäßige kohlehydratreiche Ernährung eintreten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Die Berichtigung rechtfertige sich hier schon deshalb, weil die Zuckerharnruhr erst im Jahre 1949 objektiv festgestellt worden sei, also schon zeitlich nicht mit dem Wehrdienst zusammenhänge. Ferner habe Dr. W----- in seinem Gutachten vom 25. Mai 1950 keine Beurteilung dahin abgegeben, daß die Zuckerkrankheit als Schädigungsfolge anzusehen sei; er habe vielmehr zur eindeutigen Klärung der Diagnose eine stationäre Behandlung des Klägers vorgeschlagen. Dies bedeute, daß die Eintragung in der Rubrik "Körperschäden in ursächlichem Zusammenhang mit dem Wehrdienst oder der Kriegseinwirkung" keine Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs enthalten, sondern nur die Aufzählung der festgestellten oder behaupteten Leiden darstellen sollte. Wenn der Beklagte trotzdem ohne weiteres "Zuckerausscheidung im Urin" als Schädigungsfolge anerkannt habe, so sei ihm bei der Erteilung des Bescheides vom 22. Juni 1950 ein offensichtlicher Irrtum unterlaufen. Die Berichtigung dieses Bescheides sei daher zu Recht erfolgt. Damit entfielen auch die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der früheren Anerkennung nach § 85 BVG.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat gegen das am 30. Juni 1959 zugestellte Urteil am 29. Juli 1959 Revision eingelegt. Er beantragt,

die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils vom 18. Juni 1959 zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Niedersachsen zurückzuverweisen.

In der Revisionsbegründung, die am letzten Tage der bis zum 30. September 1959 verlängerten Begründungsfrist eingegangen ist, rügt der Kläger Verstöße gegen die §§ 103, 128 SGG. Er trägt hinsichtlich des Nierenleidens vor, daß nach medizinisch-wissenschaftlicher Auffassung eine durch längere Durstperioden bedingte Austrocknung des Körpers zu Nierensteinen führen und eine Nierenkolik auch durch Überanstrengungen (stürmisches Reiten, Motorradfahren auf unebenem Gelände u.ä.) ausgelöst werden könne. Da diese Vor-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

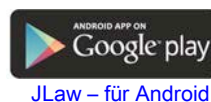
aussetzungen bei ihm erfüllt seien, sei der Zusammenhang mit seinem Wehrdienst gegeben. Er habe schon in Rußland längere Zeit kein trinkbares Wasser gehabt, sei später in Südfrankreich einem zweifellos subtropischen Klima ausgesetzt gewesen und habe sich als Offizier eines motorisierten Truppenteils ständig in jedem Gelände des Motorrades bedienen müssen. Entgegen der Feststellung des LSG habe Dr. W----- in seinem Gutachten vom 20. Mai 1950 ausdrücklich hervorgehoben, daß "immer noch Nierenschmerzen" bestünden und Dr. M----- B----- habe am 27. Juni 1952 die wiederholte Behandlung wegen Nierensteinkrämpfen bescheinigt. Wenn von fünf Geschwistern nur er selbst und ein Bruder - beide aktive Kriegsteilnehmer - an Nierensteinen litten, so könne diese Erkrankung auch nicht "zweifelsfrei anlagebedingt und eine familiäre Belastung" sein; sie sei vielmehr allein durch die Strapazen des Kriegsdienstes ausgelöst worden.

Der Kläger bringt ferner vor, die Feststellung, daß die Anerkennung der Zuckerkrankheit zweifellos unrichtig gewesen sei, beruhe ebenfalls auf Verfahrensmängeln. Das LSG hätte den damaligen Truppenarzt Dr. S----- als Sachverständigen oder sachverständigen Zeugen hören müssen und nicht ohne weiteres davon ausgehen dürfen, daß die Zuckerkrankheit erst im Jahre 1949 aufgetreten sei, da sich aus der bei den Gerichtsakten befindlichen Bescheinigung von Dr. S----- eindeutig ergebe, daß dieses Leiden bereits im Herbst 1944 vorgelegen habe. Auch der Umstand, daß schon Dr. W----- auf einen "Infektdiabetes" hingewiesen hatte, und daß nach den Ausführungen in dem angefochtenen Urteil die Zuckerkrankheit durch infektiöse Erkrankungen beeinflusst werden kann, hätte das LSG veranlassen müssen, dieser Frage nachzugehen, zumal er nachweisbar im Jahre 1944 in Südfrankreich an einer Infektionskrankheit gelitten habe. Dr. W----- habe ferner alle von ihm festgestellten Leiden unter den mit dem Wehrdienst zusammenhängenden Körperschäden aufgeführt und dazu noch vermerkt, daß die MdE "durch WDB ... 20 %, durch sonstige Leiden ... 0 %" betrage. Die Annahme des LSG,

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Dr. W----- habe die Zuckerkrankheit des Klägers nicht als Schädigungsfolge angesehen, sondern dies erst durch die vorgeschlagene stationäre Behandlung klären lassen wollen, sei daher nicht berechtigt. Da nach Auffassung des LSG eine Zuckerkrankheit durch seelische Traumen, durch schwere Infektionen oder durch bestimmte Ernährungsfehler ausgelöst oder verschlimmert werden könne, hätte das LSG den Sachverhalt auch unter diesen Gesichtspunkten klären und würdigen müssen, zumal Dr. M----- B----- die einseitige kohlehydratreiche Ernährung in Rußland und in Südfrankreich erwähnt und er - der Kläger - nach den Unterlagen in Südfrankreich an einer fieberhaften Infektion gelitten habe. Bestehe nur die Möglichkeit eines Zusammenhangs mit dem Wehrdienst, so sei eine Berichtigung nach § 41 VervVG nicht zulässig. Schließlich hätte das LSG einen Obergutachter hören müssen und sich nicht ausschließlich auf die Gutachten von Dr. K----- und Dr. von B----- stützen dürfen, die Beamte der Versorgungsverwaltung seien. Im übrigen wird auf den Inhalt der Revisionsbegründung Bezug genommen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
sie als unbegründet zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß die vom Kläger gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen.

Die Revision ist in der gesetzlichen Frist und Form eingelegt und begründet worden und daher zulässig (§§ 164, 166 SGG). Da sie vom LSG nicht zugelassen worden ist, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs einer Gesundheitsstörung oder des Todes mit einer Schädigung im Sinne des BVG das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Der Kläger hat als wesentliche Verfahrensmängel gerügt, daß das LSG gegen die §§ 103, 128 SGG verstoßen habe.

- 7 -



- 7 -

Für die Statthaftigkeit der Revision genügt es, wenn eine vom Kläger erhobene Rüge durchgreift; auf weitere Verfahrensrügen braucht in einem solchen Falle nicht mehr eingegangen zu werden (vgl. BSG in SozR SGG § 162 Bl. Da 36 Nr. 122).

Der Kläger hat mit Recht gerügt, das LSG habe den § 128 SGG verletzt. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung; in seinem Urteil hat es die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Verfahrensrechtlich fehlerhaft ist die Beweiswürdigung dann, wenn das Gericht die Grenzen seines Rechts, die Beweise frei zu würdigen, überschritten hat. Dabei ist allerdings nicht notwendig, daß das LSG ausführlich auf jedes einzelne Vorbringen eines Beteiligten eingeht und sich ausdrücklich damit auseinandersetzt, sofern sich aus dem Urteil ergibt, daß es alle für seine Entscheidung maßgebenden Umstände sachentsprechend gewürdigt hat (vgl. BSG 1, 91). Das Gericht überschreitet die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung auch dann, wenn es einem ärztlichen Zeugnis oder Gutachten eine Erklärung entnimmt, die nach seinem klaren Wortlaut nicht in ihm enthalten ist und aus einer insoweit fehlerhaften Beurteilung des Inhalts der Erklärung zu unrichtigen Schlußfolgerungen gelangt (vgl. BSG in SozR SGG § 128 Bl. Da 5 Nr. 12).

Das LSG hat den Berichtigungsbescheid vom 4. September 1956, der nach § 96 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden ist, als rechtmäßig angesehen. Es hat angenommen, der Beklagte sei bei Erlaß des Bescheides vom 22. Juni 1950 von einem ärztlichen Gutachten ausgegangen, das zweifellos insofern unrichtig gewesen sei, als eine Nierenkolik zur Zeit der Begutachtung nicht vorgelegen habe und die erst im Jahre 1949 objektiv festgestellte Zuckerharnruhr schon zeitlich nicht im Zusammenhang mit dem Wehrdienst stehen könne.

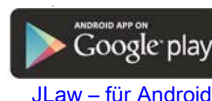
- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Soweit das LSG den Berichtigungsbescheid deshalb für rechtmäßig gehalten hat, weil die im Bescheid vom 22. Juni 1950 ausgesprochene Anerkennung der Zuckerkrankheit von Anfang an zweifellos unrichtig gewesen sei, hat es jedoch - wie der Kläger zutreffend rügt - den Sachverhalt nicht in seinem gesamten, für die Entscheidung wesentlichen Umfange gewürdigt und seine Überzeugung somit nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen. Das LSG ist der Auffassung, die ihrer Natur nach konstitutionell bedingte Zuckerkrankheit könne nach ärztlicher Ansicht u.a. zwar auch durch seelische Traumen, durch schwere hochfieberhafte Infektionen oder durch langdauernde, sehr unzureichende, kohlehydratreiche Ernährung ausgelöst oder verschlimmert werden. Es hat aber die Berichtigung der im Jahre 1950 erfolgten Anerkennung des Leidens "Zuckerausscheidung im Urin" schon deshalb als gerechtfertigt angesehen, weil die Zuckerharnruhr erst im Jahre 1949 objektiv festgestellt worden sei, also schon zeitlich nicht mit dem Wehrdienst zusammenhänge, und weil Dr. W----- in seinem Gutachten vom 25. Mai 1950 keine Beurteilung dahin abgegeben habe, daß die Zuckerkrankheit eine Schädigungsfolge sei, sondern zur eindeutigen Klärung der Diagnose eine stationäre Behandlung vorgeschlagen habe. Allein daraus konnte das LSG jedoch unter den gegebenen Umständen nicht den Schluß ziehen, daß der Bescheid vom 22. Juni 1950 hinsichtlich der Anerkennung der Zuckerharnruhr auf einem offensichtlichen Irrtum beruhe. Seine Beweiswürdigung umfaßt nicht alle für eine solche Entscheidung wesentlichen Punkte. Wenn eine Zuckerkrankheit nach der in dem angefochtenen Urteil dargelegten ärztlichen Auffassung auch durch schwere seelische Traumen, durch schwere hochfieberhafte Infektionen oder durch langdauernde Ernährungsfehler beeinflusst werden kann, hätte das LSG bei der Nachprüfung der Frage, ob die Anerkennung der Zuckerkrankheit zweifellos unrichtig war, den Sachverhalt - u.U. nach entsprechender Aufklärung - auch unter diesen Gesichtspunkten würdigen müssen. Es hätte sich nicht mit der Angabe von Dr. K----- begnügen dürfen, daß eine Zuckerharnruhr erst



- 9 -

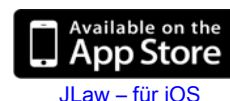
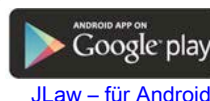
im Jahre 1949 objektiv festgestellt worden sei. Bei der Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens hätte das LSG vielmehr berücksichtigen müssen, daß der Kläger nach den in dem angefochtenen Urteil bezeichneten Unterlagen - Soldbuch, ärztliche Bescheinigungen und Gutachten - im Jahre 1944 wegen einer fieberhaften Infektion im Lazarett war und schon im Herbst 1944 Zucker im Urin ausgeschieden hat und daß nach dem Gutachten von Dr. W===== Verdacht auf einen "echten Infektdiabetes" bestand. Das LSG hat die Grenzen seines Rechts auf freie Beweiswürdigung auch insoweit überschritten, als es diesem Gutachten Erklärungen entnommen hat, die es nicht enthält, und infolgedessen zu irrigen Schlußfolgerungen über die Bedeutung dieses Gutachtens für die Frage gelangt ist, ob die Anerkennung einer Zuckerkrankheit zweifellos unrichtig war. Dr. W===== hat in seinem Gutachten eine Zuckerkrankheit nicht nur unter den von ihm festgestellten Leiden aufgeführt, sondern auch deren Zusammenhang mit dem Wehrdienst bejaht. Er hat nach der Wiedergabe des Untersuchungsbefundes in dem mit "C. Beurteilung" überschriebenen Abschnitt des Gutachtens "Zuckerausscheidung im Urin" unter "1. a) Körperschäden (Krankheitsbezeichnung) in ursächlichem Zusammenhang mit dem Wehrdienst oder der Kriegseinwirkung" eingetragen, nicht dagegen unter "b) sonstige Körperschäden (nicht WDB)"; er hat außerdem festgestellt, daß von der insgesamt mit 20 vH bewerteten MdE "durch WDB ... 20 %, durch sonstige Körperschäden ... 0 %" bedingt seien. Damit hat Dr. W=====, wie sich aus Wortlaut und Zusammenhang ergibt, in seinem Gutachten unmißverständlich eine Erklärung über den Zusammenhang des von ihm festgestellten Zuckerleidens mit dem Wehrdienst abgegeben und diese Beurteilung nicht etwa von dem Ergebnis einer stationären Behandlung abhängig gemacht, durch die im übrigen nur noch geklärt werden sollte, ob es sich um einen "echten Infektdiabetes" handelt. Dies ergibt sich auch daraus, daß Dr. W===== seinen Vorschlag, eine stationäre Behandlung durchzuführen, unter der Rubrik "4. Besondere Maßnahmen (Heil-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fürsorge - Behandlung in Krankenhäusern oder Heilanstalten - usw.)" gemacht hat. Das LSG hat somit das Gutachten von Dr. W----- nicht zutreffend gewürdigt. Die darauf beruhenden Schlußfolgerungen sind daher verfahrensrechtlich nicht einwandfrei zustande gekommen.

Die von dem Kläger gerügte Verletzung des § 128 SGG liegt somit vor. Die Revision ist schon aus diesem Grunde statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, so daß auf die weiteren Verfahrensrügen - auch hinsichtlich des Nierenleidens - nicht mehr eingegangen zu werden brauchte.

Die Revision ist auch begründet, weil das angefochtene Urteil auf dem gerügten Verfahrensmangel in der Beweiswürdigung beruht; denn das LSG hätte möglicherweise anders entschieden, wenn es das Gesamtergebnis des Verfahrens in dem hier dargelegten Sinne gewürdigt hätte. Da die tatsächlichen Feststellungen des LSG für eine sachentsprechende Würdigung aller für die Entscheidung wesentlichen Umstände nicht ausreichen, konnte der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das LSG Niedersachsen zurückzuverweisen.

